

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Windeck

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Windeck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Gemeinde Windeck mit Beschluss vom 08.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	48.919.547 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.345.039 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.245.578 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.508.332 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.190.544 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.405.695 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.215.151 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.292.343 €

§ 2

Kredite für Investitionen müssen aufgenommen werden und werden festgesetzt auf	2.215.151 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.692.967 €
--	-------------

§ 4

Der Haushaltsplan schließt mit einem Überschuss in Höhe von ab.	574.508 €
---	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	490 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	715 %
2.	Gewerbesteuer auf	480 %

§ 7

Das HSK hat das Ziel des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung. Im Haushaltsjahr 2022 und den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung werden dabei jeweils positive Jahresergebnisse ausgewiesen. Damit wird die Überschuldung um insgesamt 1.541.863 € reduziert. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beamten besetzt werden. Im folgenden Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan 2022 bis 2025 sind gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Rhein-Sieg-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg und der Bezirksregierung als obere staatliche Verwaltungsbehörde in Köln mit Schreiben vom 14.02.2022 zur Genehmigung angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist vom Rhein-Sieg-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 20.05.2022 beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 07.06.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 (mindestens bis zum 31.12.2024) gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in Zimmer 2.06 des Rathauses in Windeck-Rosbach, Rathausstraße 12, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlen,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51570 Windeck-Rosbach, den 07.06.2022

Gemeinde Windeck
Die Bürgermeisterin

Gauß